

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl

14.415/5-Pr.7/88

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 Wien 1011 Wien, Stubenring 1 Fernschreib-Nr. 111145, 111780 Fernkopierer 73 79 95 Telefon 0222/7500 Durchwahl Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek/5035

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses Behriffler GESETZENTV

Datum:

17. SEP. 1988

Betreff: Entwürfe eines

a) Finanzausgleichsgesetzes 1989 und einer Novelle zum Katastrophenfondsqesetz 1986;

b) Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes

1989;

Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anläßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGB1. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989 - WBF-ZG zu übermitteln.

> Wien, am 12. Oktober 1988 Für den Bundesminister: Jelinek

25 Beilagen

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.415/5-Pr.7/88

An das Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2 1015 W i e n 1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222/7500 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek/5035

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen

Betreff: Entwürfe eines

- a) Finanzausgleichsgesetzes 1989 und einer Novelle zum Katastrophenfonasgesetz 1986;
- b) Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989;

 \Box

Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 23.9.1988, Zl. 61 1010/1-II/11/88, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes für die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung gewährt werden (Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 - WBF-ZG) vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu § 4 Abs. 1:

Im Zusammenhang mit der Verwendungskontrolle stellt sich die Frage, welche Objekte vom Begriff "Wohnbauförderung" erfaßt sind. Unvorgreiflich einer allfälligen Stellungnahme des BKA-VD geht das ho. Ressort dabei von folgenden Überlegungen aus:

Der vorliegende Gesetzesentwurf selbst definiert den Begriff "Förderung des Wohnbaus" nicht näher. In den Erläuterungen zu § 1 wird zur begrifflichen Abgrenzung des Ausdruckes "Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung" auf Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG in der fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 640/1987 verwiesen. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu diesem Bundesverfassungsgesetz (303 der Beilagen) kommt zum Ausdruck, daß die neue Landeskompetenz die Wohnbauförderung (Wohnhaussanierung) im "traditionellen" Sinn umfaßt, d.h. die direkte Förderung einschlägiger Vorhaben des Wohnbaus einschließlich der Subjektförderung.

Der erwähnte Hinweis in den Erläuterungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erscheint nach ho. Dafürhalten ausreichend. Daß das Problem einer ausreichenden Begriffsabgenzung aber besteht, zeigt der Entwurf eines Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes, nach dem auch Einrichtungen der kommenden Umstruktur förderbar sein sollen.

Aus ho. Sicht erscheint es wesentlich, daß vom Bund für Zwecke der Wohnbauförderung zur Verfügung gestellte Mittel tatsächlich für Maßnahmen der Wohnbauförderung im traditionellen Sinn und nicht für eindeutig darüber hinausgehende Zwecke, wie Infrastruktureinrichtungen verschiedener Art, verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 5:

Die Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sollte sich wohl auf § 4 Abs. 2 beziehen.

Weiters darf im Hinblick auf die im § 4 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Berichtspflicht der Länder gegenüber dem ho. Ressort angeregt werden, § 52 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und § 41 Abs. 1 des Wohnhaussanierungsgesetzes (in diesen Bestimmungen ist derzeit die Berichtspflicht verankert) außer Kraft zu setzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 12. Oktober 1988 Für den Bundesminister:

Jelinek

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: